

**DR. HELGA MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN**

Landgericht Frankfurt am Main  
2. Zivilkammer  
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

27. August 2015

**2-02 O 10/15**

In dem Rechtsstreit                   Klaunig ./ . Bauer und Lüders

lege ich namens und im Auftrag der Klägerin

**sofortige Beschwerde**

gegen den Beschluss des Landgerichtes Frankfurt vom 14.8.2015 ein, mit dem das Ablehnungsgesuch gegen Richterin Dr. Janik zurückgewiesen worden ist.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist aus den mit dem Ablehnungsgesuch geltend gemachten Gründen begründet. Diese sind mit dem angegriffenen Beschluss nicht hinreichend berücksichtigt worden.

**1.**

Zunächst wird jedoch gerügt, dass der angegriffene Beschluss per se nicht durch die gesetzlichen Richter ergangen ist.

Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreit um eine Urheberrechtssache, die von Amtswegen an eine Urheberrechtskammer zu verweisen und vor dieser zu verhandeln ist.

Eine Urheberrechtssache knüpft definitionsmäßig an die Funktion des Urheberrechts an, wie sie in § 11 UrhG definiert ist, und ihre verfassungsmäßige Grundlage in Art. 5 Abs. 3, Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hat.

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk und in der Nutzung seines Werks. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werks. Das deutsche Urheberrecht stellt das Urheberpersönlichkeitsrecht in den Vordergrund.

Dieses ist nicht übertragbar.

Folglich können von außen auch keine Vorgaben über den Schöpfungsprozess gemacht werden, wie dies im Falle einer Überprüfung der künstlerischen Arbeitsfähigkeit, dem Streitgegenstand, notwendig ist.

## 2.

Darüberhinaus berücksichtigt der angegriffene Beschluss den geltend gemachten Sachverhalt nicht zutreffend.

Bereits ein wichtiger Teil der Begründung des Ablehnungsgesuches ist im Beschluss unrichtig wiedergegeben.

Die Unterzeichnerin hat die Richterin zunächst gefragt, wie es zur Zuständigkeit der 2. Zivilkammer gekommen ist. Dazu hat es sodann einen Gesprächswechsel gegeben, bevor es zur Rüge der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer gekommen ist.

Das lässt der angegriffene Beschluss aus. Genauso die bereits geltend gemachten Einzelheiten des diesbezüglichen Wortwechsels.

Der angegriffene Beschluss lässt auch aus, dass dieser Wortwechsel chronologisch nach Antragstellung stattfand.

Die Behandlung des Ablehnungsgesuches als unzulässig nach § 43 ZPO war und ist in keiner Weise sachgerecht. Der Anknüpfungspunkt, die Stellung der Anträge, kann für die Entscheidung nicht relevant sein, sofern die Ablehnungsgründe erst nach Stellung der Anträge entstanden sind oder sich derart angehäuften haben, dass erst daraus eine Besorgnis der Befangenheit ersichtlich wurde.

Das ist vorliegend der Fall.

Die Klägerin hatte vor der Führung des Gespräches über die Zuständigkeit der zweiten Zivilkammer, welches chronologisch nach Antragstellung stattfand, keine Kenntnis davon, dass die abgelehnte Richterin sich bezüglich der Anknüpfung des vorliegenden Rechtsstreites an das Urheberrecht bzw. die Kunstfreiheit, das geistige Eigentum und das Urheberpersönlichkeitsrecht bis dahin überhaupt keine Kenntnis, Vorstellung und Meinung verschafft bzw. gebildet hatte. Immerhin fragte sie verwundert, gibt es überhaupt eine Urheberrechtskammer. Das wog schwer, da die abgelehnte Richterin hiernach auch noch jedes Rechtsgespräch abgelehnt hat, in dem ihr die Bedeutung des Urheberrechts und der berührten Grundrechtspositionen der Klägerin hätte anschaulich gemacht werden können.

Die abgelehnte Richterin hat damit ein gleiches Desinteresse an den von der Klägerin geltend gemachten Schutzgütern demonstriert, wie zu Zeiten der streitgegenständlichen Begutachtung die Beklagte zu 2. Daraus war eine einseitige Befangenheit zulasten der Klägerin und zugunsten der Beklagten auf Seiten der abgelehnten Richterin zu besorgen.

### 3.

Sofern das Protokoll nunmehr die Antragstellung unrichtig und fälschlicherweise der Rüge der Zuständigkeit nachgestellt hat, wird auf die zwischenzeitlich unbedingt beantragte Berichtigung des Protokolls Bezug genommen.

Die Unterzeichnung eines unrichtigen Protokolls wird nunmehr ergänzend als weiterer Grund dafür angeführt, dass eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richterin gerechtfertigt ist.

Für die Einzelheiten der Unrichtigkeiten und Verfälschungen wird explizit auf den Berichtigungsantrag vom 26.8.2015 Bezug genommen.

Er bezieht sich sowohl auf die Dauer der Güteverhandlung, den Zeitpunkt der Antragstellung, auf den Zeitpunkt des Eintritts in die angebliche mündliche Verhandlung als auch auf das angebliche Ereignis einer Erörterung des Sach- und Streitstandes.

Die Unrichtigkeit des Protokolls, wie mit Poststempel vom 20. August 2015 hierher übermittelt, wird, wie folgt, glaubhaft gemacht:

Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung von Richterin Dr. Janik;  
Einzuholende anwaltliche Versicherung von RA Stephan  
Baier;  
Anwaltliche Versicherung der Unterzeichnerin mit  
nachstehender Unterschrift.

Der Umstand, dass das zur Glaubhaftmachung angegebene Protokoll erst nach dem Beschluss über das Ablehnungsgesuch versandt worden ist, lässt erkennen, dass das Protokoll weder flüchtig noch vollinhaltlich noch sein Widerspruch zur Darstellung des Gangs des Termins im diesseitigen Ablehnungsgesuch zur Kenntnis genommen wurden, als der Beschluss gefasst wurde.

### 4.

Aufgrund der Versendung des Protokolls erst nach Übersendung des angegriffenen Beschlusses und der Unrichtigkeit des Protokolls ist diesseits sogar der sehr schlechte Eindruck entstanden, dass das Protokoll diktat nach dem angegriffenen Beschluss neu gefasst worden und passend gemacht worden ist, also eine Urkundenfälschung zu prüfen ist.

### 5.

Der Umstand, dass die Kammervorsitzende Raab-Rhein, die die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer als Erste zu prüfen hatte, die Ehefrau des derzeitigen Hessischen Kultusministers Boris Rhein, früheren Protégés von Oberbürgermeisterin a.D. Petra Roth und früheren Justizministers ist, und die Hessische Landesregierung von dem mit der Klage erhobenen Vorwurf unmittelbar betroffen ist, löst begründete Zweifel auch an der notwendigen Unabhängigkeit der Richterin Raab-Rhein aus, die an dem jetzt angegriffenen Beschluss mitgewirkt hat.

Kultusminister, ehemaliger Justizminister und Protegé von Oberbürgermeisterin a.D. Petra Roth Boris Rhein hat selbst bereits als Justizminister Urheberrechte nach Willkür aberkannt, so gerichtsbekannt der Künstlerwitwe Rogoshina-Matzat, deren Prozesskostenhilfesuch gerichtsbekannt von der Klägerin unterstützt worden ist. Es ist von einem § 41 Nr. 2 ZPO vergleichbaren Fall auszugehen.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin